

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 25 (1978)
Heft: 9

Artikel: Aufruf zur Mitarbeit
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366524>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

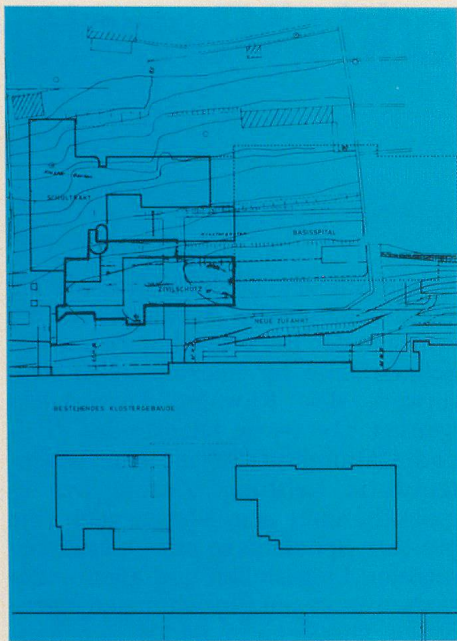
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



zur Verfügung steht. Der Bedarf an Spülwasser wird durch die Ortswasserversorgung gedeckt, wobei bei deren Ausfall auf Tocken-WC umgeschaltet werden muss. Dazu gehört auch eine leistungsfähige Ventilationsanlage. In den Räumen des Kulturgüterschutzes ist im Friedens- und Kriegsbetrieb eine ständige Luftbehandlung notwendig, die in den einzelnen Räumen individuell erfolgen muss. Die Klimatisierung der Räume geschieht daher einzeln mit transportablen Kleinklimageräten. Die Hei-

zung erfolgt friedensmässig über Warmwasserluftherhitzern ab Gebäudeheizung, während sie bei Ausfall durch die Notstromgruppe übernommen wird, was für die gesamte Energieversorgung gilt. Dazu gehört ein Stahltank von rund 2000 Liter Inhalt, um einen Dauerbetrieb der Notstromgruppe von 14 Tagen zu gewährleisten. Zu den Einrichtungen der Schutzanlagen gehört auch eine kleine Küche. Dazu ist zu erwähnen, dass es sich bei der Planung der ganzen Konzeption um ein stark objektgebundenes Pflichtenheft handelte. Zur Nutzung der Schutzanlagen wurde zwischen dem Kloster und der Gemeinde Disentis/Mustér ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen.

Plan des bestehenden Klostergebäudes, dahinter das neue Gymnasium, darunter die Zivilschutzanlage, rechts im Untergrund der Felsen das erwähnte Basisspital.

Kulturgüter in Gefahr

Am 4. August 1978 fielen Kirche und Konventsgebäude des historisch bedeutenden Klosters Beinwil im Solothurner Jura einem verheerenden Brand zum Opfer. Erschüttert steht man vor den zur Unkenntlichkeit verkohlten Trümmern wertvoller Kunstwerke – darunter fünf Barockaltäre, die reich geschnitzte Kanzel, Wand- und Deckenmalereien, Glocken und kirchliche Geräte – und vor den Ruinen eines Kulturdenkmals von nationaler Bedeutung. Die materiellen Schäden gehen in die Millionen – seit einigen Jahren ist mit den ohnehin kargen Mitteln der eidgenössischen und der kantonalen Denkmalpflege das Kloster Beinwil zu einem vielbewunderten Kleinod gemacht worden –, doch schwerer wiegt für alle Zeit der Aderlass an unersetzlichen Kulturwerten. Wir halten es angesichts dieser neuesten Brandkatastrophe für unsere Pflicht, die öffentlichen und privaten Besitzer von Kulturgütern nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass sich die Schweiz mit dem Beitritt zur internationalen Haager Konvention über den Kulturgüter-

(nach der Brandkatastrophe von Beinwil)



schutz (1962) verpflichtet hat, alle geeigneten Schutzmassnahmen für Kriegs- und Katastrophenfälle in rechtzeitig vorsorgender Weise durchzuführen. Während der Vollzug vorwiegend den Kantonen obliegt, unterstützt der Bund diese Bemühungen durch Beratung und Kostenbeiträge. So werden Brandschutzeinrichtungen wie auch fotografische und massstabgetreue fotogrammetrische Dokumentationen von Kunstwerken mit 25 bis 35 % subventioniert. Wenn schon

hohe Summen für die Restaurierung von Kunstdenkmälern aufgewendet werden, so sollten gleichzeitig auch schützende technische Installationen eingebaut werden. Der Fall des Klosters Beinwil, der sich auch andernorts in ähnlicher Weise ereignen könnte, mahnt eindringlich zur Verwirklichung vermehrter Sicherheitsvorkehrungen für unser Kulturgut.

*Eidgenössisches Amt für kulturelle Angelegenheiten
Dienst für Kulturgüterschutz*



Schweizerische Gesellschaft für Kulturgüterschutz – SGKGS
Société suisse pour la protection des biens culturels – SSPBC
Società svizzera per la protezione dei beni culturali – SSPBC

Aufruf zur Mitarbeit

Es ist seit 15 Jahren Aufgabe der Gesellschaft, im ganzen Lande aufklärend für die Belange des Kulturgüterschutzes zu wirken, dessen Bedeutung im Rahmen unserer Gesamtverteidi-

gung sowohl bei den Behörden, wie auch in der Bevölkerung noch lange nicht überall erkannt und gefördert wird. Die SGKGS erfüllt diese Aufgabe durch Eingaben bei den Behörden, durch Informations- und praktischen Arbeitstagen. Die Gesellschaft ist auch im Zentralvorstand des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz vertreten, um ihre Tätigkeit zu fördern und zu koordinieren. Sie will aber nicht eine Vereinigung von Spe-

zialisten sein und ist gegenwärtig bemüht, den Kreis der Mitglieder auszuweiten, um alle Mitbürgerinnen und Mitbürger zu erreichen, denen der Schutz unseres Kulturgutes in Kriegs- und Katastrophenfällen am Herzen liegt. Anmeldungen können direkt an den Aktuar der SGKGS, Gino Arcioni, Route de la Broye 34, 1700 Fribourg, gerichtet werden, wo auch weitere Auskünfte und Unterlagen zu beziehen sind.